

STATUTEN DER SPORUNION FAVORITEN / ZVR: 932 254 785

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen SPORTUNION FAVORITEN. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Die SPORTUNION FAVORITEN gehört dem Landesdachverband SPORTUNION Wien an und ist Mitglied des Bundesdachverbandes SPORUNION Österreich.

§ 2 - Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 - Vereinszweck

Die SPORTUNION FAVORITEN bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die Grundwerte der Europäischen Union sowie die geistigen, ethischen und christlichen Grundwerte Österreichs sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport. Insbesondere auch als Chance zur gesellschaftlichen Integration im Hinblick auf eine kulturelle und religiöse Vielfalt seiner Mitglieder.

Die SPORTUNION FAVORITEN verfolgt auch den Zweck, Kultur und Sport aller Art zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die SPORTUNION FAVORITEN bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

Die SPORTUNION FAVORITEN übt all seine Tätigkeit überparteilich aus.

Sämtliche Vereinstätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Die Bildung von Zweigvereinen ist vorgesehen.

§ 4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - d) Erteilung von Unterricht,
 - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,

- f) Förderung des Meinungsaustausches über sportsspezifische Angelegenheiten,
 - g) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
 - i) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
 - j) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
 - k) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
 - l) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
 - m) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.
 - n) Teilnahme an bzw. Durchführung von Projekten, die im öffentlichen Interesse stehen.
- 3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
 - c) Sponsoreinnahmen,
 - d) Bausteinaktionen,
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
 - f) Erträge aus Veranstaltungen sowie aus der Durchführung von Projekten,
 - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
 - h) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
 - i) Erträge aus Warenabgaben (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
 - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
 - k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und Sportanlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
 - l) Einnahmen aus Herausgabe, Entwicklung, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
 - m) Beteiligung an Unternehmen,
 - n) Zinserträge und Wertpapiere.

§ 5 - Mitgliedschaft

- 1) Die SPORTUNION FAVORITEN besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische, eigenberechtigte Personen, die bereits über einen längeren Zeitraum an der Vereinstätigkeit aktiv teilnehmen und diese Vereinstätigkeit auch aktiv mitgestalten.
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern: Dies sind alle physischen Personen, die dem Verein neu beitreten.

- c) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen.
 - d) Ehrenmitgliedern: Dies sind physische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
 - e) Zweigvereinen: Dies sind rechtlich selbständige Vereine, die der SPORTUNION FAVORITEN statutarisch untergeordnet sind und die Ziele der SPORTUNION FAVORITEN mittragen.
- 2) Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder sowie von Zweigvereinen erfolgt über zumindest konkludenten Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - 3) An verdiente (ehemalige) Obmänner und deren Stellvertreter kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel eines Ehrenobmannes verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
 - 4) Alle Mitglieder der Zweigvereine sind in der Regel auch außerordentliche Mitglieder der SPORTUNION FAVORITEN.
 - 5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
 - 6) Mitglieder können jeweils zum Ende eines Vereinsjahres schriftlich ihren Austritt erklären. Abmeldungen, die nach dem 31. August einlangen, werden erst zum Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig.
Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen.
Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
 - 7) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. der SPORTUNION im Allgemeinen schädigenden Verhaltens ausschließen, sofern eine gelindere Strafe nicht ausreichend erscheint. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
 - 8) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen, können aus eigenen Stücken auf die ordentliche Mitgliedschaft verzichten oder es kann ihnen diese ordentliche Mitgliedschaft durch einen begründeten Beschluss des Vorstandes entzogen werden. In beiden Fällen bleiben solche Personen aber außerordentliche Mitglieder der SPORTUNION FAVORITEN.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Allgemeine Rechte und Pflichten:
 - a) Alle Mitglieder der SPORTUNION FAVORITEN haben das Recht, je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
 - b) Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
 - c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der SPORTUNION FAVORITEN tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
 - d) Alle Mitglieder haben das Ansehen der SPORTUNION FAVORITEN zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.
 - e) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr und Haftung erfolgt.

- f) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Beitrittsdatum zum Verein, Funktion innerhalb des Vereines, der SPORTUNION Wien, der SPORTUNION Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung sowie sportliche Erfolge) zum Zweck der Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein verwendet und mittels elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet werden dürfen. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Zustimmungserklärung im Sinne dieses Punktes jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf kann einen Ausschlussgrund im Sinne des § 5 Abs 7 dieser Statuten darstellen.
- g) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken für die SPORTUNION verwendet werden darf.
- h) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- i) Alle Mitglieder der SPORTUNION FAVORITEN sind verpflichtet, gesetzliche, statutarische sowie nationale und internationale Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten.

2) Besondere Rechte und Pflichten:

a) Ordentliche Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
2. Sie haben auch das passive Wahlrecht zu Organwaltern der SPORTUNION FAVORITEN

b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, am Übungsbetrieb und an Veranstaltungen jener Sparte teilzunehmen, für die sie gemeldet sind.

c) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag die SPORTUNION FAVORITEN, dürfen aber in der Regel nicht am Übungsbetrieb teilnehmen.

d) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenobmänner sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

e) Zweigvereine

Zweigvereine haben das Recht, je nach Vereinbarung, Leistungen der SPORTUNION FAVORITEN in Anspruch zu nehmen.

§ 7 - Organe

1) Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (Leitungsorgan),
- c) die Rechnungsprüfer (Kontrollorgan),
- d) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).

- 2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b bis d genannten Organe beträgt fünf Jahre.
- 3) Das Vereinsjahr (Sportjahr) der SPORTUNION FAVORITEN ist dem Schuljahr gleichgeschaltet und dauert dementsprechend von 1. September bis 31. August, Je nach Schul- und Ferienordnung treten hier kleine Abweichungen auf.

Das Rechnungsjahr der SPORTUNION FAVORITEN ist dem Kalenderjahr gleichgeschaltet und dauert von 1. Jänner bis 31. Dezember

§ 8 - Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre jeweils im dritten Quartal (des Kalenderjahres) statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- 2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, hat die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Tagesvorsitzenden zu bestimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Mitgliederversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Obmann einberufen.
- 6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.
- 8) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Obmann einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 9) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes,
 - b) die Beschlussfassung über Genehmigung
 - der Berichte und Anträge des Vorstandes,
 - des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Verleihung des Titels „Ehrenobmann“,
 - d) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - e) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organwaltern und dem Verein,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines,
 - g) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Obmann (Geschäftsführer),
 - dem Obmann Stellvertreter (Stv. Geschäftsführer),
 - weiteren Mitgliedern (höchstens vier) nach Bedarf.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung näher bestimmt werden.
- 3) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch viermal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle sowie einen Tätigkeitsbericht zu führen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Ladung erfolgt in der Regel vom Obmann und kann schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Beschlüsse werden bei Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern einstimmig gefasst. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder anwesend, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt jene Anschauung als Beschluss, welcher der Vorsitzende beitrifft.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- 6) Der Vorstand beschließt eine Disziplinarordnung.
- 7) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels „Ehrenobmann“, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 9) Der Vorstand legt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren fest.
- 10) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle der SPORTUNION FAVORITEN. Der Vorstand legt auch deren Aufgabengebiete fest.

§ 10 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.

Dem Obmann obliegt die Bestellung und Entlassung sowie die Festlegung der Aufgaben von Mitarbeitern der SPORTUNION FAVORITEN, die nicht in der Geschäftsstelle tätig sind.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit anderer Organe oder Organwalter fallen. Diese Entscheidungen bedürfen nachträglicher Genehmigung durch das zuständige Organ oder den zuständigen Organwalter.

- 2) Der Obmann Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen. Er vertritt ihn im Fall seiner Abwesenheit und Vertritt den Verein nach außen.
- 3) Alle Ausfertigungen tragen die Unterschrift des Obmanns oder des Obmann Stellvertreters. Diese beiden Organe vertreten den Verein auch nach außen.

- 4) Den in § 9 Abs. 1 genannten höchstens vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes können unter anderem folgende Aufgaben zugeordnet werden:
- Sportreferent: Er ist für die Koordinierung des Sportbetriebs im Fitness- und Gesundheitsbereich bzw. im Wettkampf- und Leistungssportbereich zuständig.
 - Finanzreferent: Er ist in Zusammenarbeit mit dem Obmann für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zuständig.
 - Referent für Rechtsangelegenheiten: Er ist für die Beratung des Vorstandes in rechtlichen Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuständig.
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation: Er ist für die Erarbeitung von Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins sowie der Koordinierung der internen und externen Kommunikation zuständig.

§ 11 - Kontrollkommission (Rechnungsprüfer)

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Rechnungsprüfern, von denen einer den Vorsitz führt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Dieser ist vom Vorstand spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfern zu übermitteln, die ihn innerhalb von vier Wochen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten haben.
- 2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand oder in der Geschäftsstelle ausüben.
- 3) Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide Mitglieder der Rechnungsprüfer aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 - Schiedsgericht

- 1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anders zu behandeln sind.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und ist in der Form zu bilden, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Meldung des Streitfalles beim Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern der SPORTUNION FAVORITEN einen Vertreter entsenden kann. Diese Vertreter wählen ein weiteres (drittes) ordentliches Mitglied als Vorsitzenden.

Das so gebildete Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund dieser Satzungen und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Disziplinarordnung, Geschäftsordnungen) nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Im Einzelfall befangene Richter sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen. Der ordentliche Rechtsweg ist grundsätzlich erst nach Entscheidung des Schiedsgerichtes zulässig.

- 3) Über Schiedsverfahren sind schriftliche Protokolle zu führen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen. Der Vorsitzende hat dem Vorstand zu berichten.

§ 13 - Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle der SPORTUNION FAVORITEN besteht aus haupt- und nebenamtlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- 2) Der Obmann kann Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit der Zeichnung von Schriftstücken der SPORTUNION FAVORITEN und mit der Vertretung des Vereins bei Behörden und Ämtern sowie bei diversen Geschäftspartnern und gegenüber Mitgliedern betrauen. Die Funktionsperiode ist immer parallel zu der des gewählten Vorstandes zu sehen und beträgt daher maximal fünf Jahre.

§ 14 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 15 - Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband SPORTUNION Wien. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.

Wien, am 9. August 2021